



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
– HAUPTVORSTAND –

GDL-Hauptvorstand • Postfach 60 08 94 • 60338 Frankfurt am Main

AGV MOVE
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der
Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
Herrn Florian Weh
Hauptgeschäftsführer
Bellevuestraße 3
10785 Berlin

vorab per E-Mail an florian.weh@deutschebahn.com
cc: Herr Seiler an martin.seiler@deutschebahn.com, Herr Dr. Linde an klaus.k.linde@deutschebahn.com

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Thomas Gelling/pb
Tel. –131, Fax –109
E-Mail: tarifabteilung@gdl.de

28. Juli 2021

Vorschlag für eine „Prozessvereinbarung zur Regelung einer geordneten Koexistenz der Gewerkschaften im Deutsche Bahn Konzern“ Ihr Schreiben vom 15. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Weh,

wir haben Ihr Schreiben zum oben genannten Thema mit erheblicher Verwunderung zur Kenntnis genommen. Ihr Schreiben vom 8. März 2021 aufnehmend haben wir der EVG am 10. März 2021 vorgeschlagen, ein Gespräch zum Thema Anwendung/Abbedingung § 4a TVG im Organisationsbereich des AGV MOVE zu führen. Ihr Partner antwortete uns am 15. März 2021:

"Wir sehen uns ... außerstande, die Auseinandersetzung zwischen der GDL und der Deutschen Bahn AG zu schlichten."

Darauf zielte zwar nicht die von uns gestellte Frage, aber wir vermuten in der Antwort, dass die EVG nicht zur Verfügung steht. Darauf kommt es aber nur am Rande an und, soweit Sie an Ihrer Behauptung festhalten, dass die Anwendung des § 4a TVG nur trilateral abbedungen werden kann, was wir, wie bekannt, anders sehen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die gescheiterte und beendete Schlichtung des Herbst 2020, wo wir versucht haben, mit dem Schlichter Matthias Platzek dieses Thema zu lösen – leider ohne Erfolg.

Wesentlich für die Bewertung Ihres Vorschlags ist für uns die Frage, worin der Nutzen für die Mitglieder der GDL liegen soll. Noch gut in Erinnerung habend, welche Bedingungen Sie allein für Ihre Seite im Rahmen unseres Gesprächs zu diesem Thema am 25. Februar 2021 stellten, bewirkt eine solche Vereinbarung eine ganz erhebliche und

für uns völlig inakzeptable Einschränkung unserer Handlungsfreiheit als Tarifvertragspartei. An folgende der von Ihnen gestellten Bedingungen sei hier beispielhaft erinnert:

1. Die Vereinbarung zur Abbedingung des Grundsatzes der betrieblichen Tarifeinheit muss einen konkreten Geltungsbereich haben, der aus Ihrer Sicht auf den bisherigen Geltungsbereich der GDL-Tarifverträge beschränkt ist.
2. Zudem müssten bestimmte und noch genau zu bestimmende Normen betriebseinheitlich angewendet werden. Im Streitfall, welche Normen konkret betriebseinheitlich anzuwenden sind, soll ein Mechanismus zur Auflösung des Streitfalls vereinbart werden.
3. Bestandteil einer Abbedingung des Grundsatzes der betrieblichen Tarifeinheit muss auch eine Schlichtungsvereinbarung oder eine Abkühlungsphase nach einem Streik sein.

Wie gesagt, dies ist nur ein Teil der allein von Ihnen gestellten Bedingungen. Die EVG wird sicher weitere Bedingungen stellen, wenn sie überhaupt zur Beteiligung an einem solchen Versuch bereit ist.

Ein weiterer entscheidender Nachteil für die GDL besteht darin, dass eine solche Vereinbarung in jedem Fall kündbar sein und so die Auseinandersetzung um betriebliche Mehrheiten in die Zukunft verschoben, jedoch nicht nachhaltig gelöst wird.

Letztendlich fehlt es uns, aufgrund des arbeitgeberseitigen Verhaltens in den einzelnen Betrieben, wenn es um die Umsetzung der Normen aus den GDL-Tarifverträgen und den daraus folgenden Ansprüchen unserer Mitglieder geht, an jedwedem Vertrauen in die Redlichkeit Ihrer Seite, eine solche Vereinbarung im Geist einer fairen und dauerhaften Gleichberechtigung umzusetzen. Ebenfalls zur Erinnerung, es war Ihre Seite, die einseitig und - nach diesseitiger Rechtaussfassung - widerrechtlich der GDL lediglich 16 (Wahl-)Betriebe, unter Weglassung von belegbaren Beweisen, zu geschieden haben. Dieses werden wir bekanntermaßen juristisch zu klären haben.

Wir haben außerdem zu berücksichtigen, dass die in Rede stehende Frage völlig unabhängig vom aktuellen Tarifkonflikt zu betrachten ist. Die Anwendung des § 4a TVG – so einseitig zu Lasten der GDL-Mitglieder angewendet, wie es die DB tut – hat nichts mit der Tarifrunde beziehungsweise Tarifaussensetzung des Jahres 2021 zu tun. In dieser geht es um Verbesserungen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unserer Mitglieder und um Abwehr der von Ihnen angestrebten Verschlechterung dieser Bedingungen, wie der Kürzung der Zusatzrente oder die Verschlechterung anderer Arbeitsbedingungen, die Sie zu Ihrem Ziel erklärt haben.

Kurzum: Uns einen solchen Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt zu unterbreiten folgt nicht aus dem ernsthaften Interesse Ihrer Seite an einer Konfliktlösung, sondern ist in Anbetracht der laufenden Urabstimmung der GDL-Mitglieder und der – ein entsprechendes Abstimmungsergebnis vorausgesetzt – darauf folgenden Streiks der Versuch, die einzig mögliche Reaktion der GDL auf Ihr erratisches Verhalten als Tarifvertragspartei hinauszuzögern oder sogar zu verhindern. Sie versuchen, zwei Dinge zu verknüpfen, die nichts miteinander zu tun haben oder anders formuliert: Wir haben es mit einer weiteren Erscheinungsform Ihrer Taktik "Tarnen, Tricksen, Täuschen" zu tun.

Die systemrelevanten Eisenbahner (Verwaltung, Werkstatt, Netzbetrieb, Instandhaltung und das Zugpersonal) haben Besseres verdient. Das dies auch ohne Streik in diesen Zeiten möglich ist, dieser Hinweis sei uns gestattet, zeigt der unlängst abgeschlossene Abschluss der Transdev-Gruppe sowie der Personaldienstleister in Deutschland. Wertschätzung der Arbeitnehmer, auch in wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten, sind an diesen Tariftischen nicht nur eine bloße Worthülle. Wir gehen zudem davon aus, dass die Tarifrunde 2021 im Hause der NETINERA-Gruppe mit Ablauf dieser Woche ebenso positiv für beide Seite abgeschlossen werden kann.

Wie Ihnen ferner bekannt ist, ist es – wie bereits unter anderem in diesem Schreiben erwähnt – unsere Überzeugung, dass derzeit überhaupt noch kein auflösungspflichtiger Kollisionsfall im Sinne des § 4a TVG vorliegt. Darüber werden jedoch letztendlich Gerichte entscheiden.

Mit einem Tarifabschluss zwischen GDL und AGV MOVE würde jedoch ohne Zweifel ein solcher Kollisionsfall eingetreten sein. Wenn überhaupt, hat es erst nach diesem Zeitpunkt Zweck, zu einem Gespräch über die Anwendung bzw. Abbedingung des § 4a TVG zusammenzukommen. Da sich die GDL ihrer Verantwortung als Tarif- und Sozialpartner auch im DB-Konzern bewusst ist, sind wir insoweit, nach positivem Abschluss unserer Tarifrunde 2021, zu einem solchen Gespräch bereit. Näheres muss aber zum jetzigen Zeitpunkt dazu nicht abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführender Vorstand


Claus Weselsky
Bundesvorsitzender


Thomas Gelling
Geschäftsführer Tarifabteilung